
amnesty international

Erneut im Fokus

**Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen
und den Einsatz unverhältnismäßiger
Gewalt in Deutschland**



Januar 2004

Impressum

Herausgeber: Amnesty International
International Secretariat
1 Easton Street, London WC1X0DW
United Kingdom
AI Index: EUR 23/001/2004
www.amnesty.org

Dt. Übersetzung: amnesty international
Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
53108 Bonn
Bestellungen unter: versand@amnesty.de
ai- Bestell-Nr. 31020
www.amnesty.de

© amnesty international Deutschland 2004

Erneut im Fokus

Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht dokumentiert anhaltende Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und unverhältnismäßige Gewaltanwendung in Deutschland. In den zurück liegenden Jahren hat amnesty international immer wieder von Beschwerden über Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt durch Polizeibeamte Kenntnis erhalten. Die fraglichen Übergriffe haben sich gewöhnlich bei der Festnahme der mutmaßlichen Opfer oder in Polizeihaft zugetragen. Andere Berichte sprachen von Misshandlungen und der Anwendung übermäßiger Gewalt gegenüber ausländischen Staatsbürgern, die aus Deutschland abgeschoben werden sollten.

Die meisten Beschwerdeführer gaben an, Polizeibeamte hätten sie mit Fußtritten und Fausthieben traktiert oder sich auf sie gekniet, um ihnen ganz bewusst Schmerzen zuzufügen. Einige berichteten, ihnen seien in schmerzhafter Weise die Arme hinter den Rücken gezogen worden oder man habe ihre mit Handschellen gefesselten Handgelenke verdreht. Es bleibt nach wie vor festzuhalten, dass ein signifikanter Anteil der Misshandlungsvorwürfe von ausländischen Staatsbürgern oder Deutschen ausländischer Herkunft erhoben worden ist. Einige der mutmaßlichen Opfer polizeilicher Übergriffe haben schwere Verletzungen davongetragen, die sie teilweise zwingen, sich in stationäre Behandlung zu begeben. Ein Mann erlag im Krankenhaus seinen Verletzungen, die er sich in der Polizeihaft unter wiederholten Schlägen und Fußtritten zugezogen hatte.

Der vorliegende Bericht dokumentiert des Weiteren mehrere Vorfälle, bei denen unbewaffnete Personen von der Polizei unter umstrittenen Umständen erschossen worden sind. Es besteht der Verdacht, dass Polizeibeamte von ihrer Schusswaffe Gebrauch gemacht haben, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen bestanden hat, und dass ein etwaiges Gefährdungsrisiko auch mit weniger radikalen Mitteln hätte abgewendet werden können.

Auch wenn die Zahl der amnesty international in jüngerer Zeit bekannt gewordenen Vorwürfe über Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung durch die Polizei eine rückläufige Ten-

denz andeutet, sind die deutschen Behörden angesichts der Schwere einiger der vorgebrachten Anschuldigungen und der zum Teil erheblichen Verletzungen, die die Beschwerdeführer davongetragen haben, gefordert, ihre Anstrengungen zu intensivieren und alle nur denkbaren Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung derartiger Praktiken zu ergreifen.

Eine der effektivsten Maßnahmen bestünde in der unverzüglichen und unparteiischen Untersuchung sämtlicher Misshandlungsvorwürfe und der Wiederherstellung von Gerechtigkeit, einschließlich einer Entschädigung der Opfer. In Deutschland stehen jedoch mehrere Faktoren einer erfolgreichen Beschwerde wegen polizeilicher Misshandlungen im Wege und bergen somit die Gefahr der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen. Zu den Kritikpunkten von amnesty international zählt die oftmals übermäßig lange Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen, die sich über Monate oder sogar Jahre hinziehen können. Ebenso das offenkundige Widerstreben bei manchen Staatsanwaltschaften, in Fällen mutmaßlicher polizeilicher Misshandlungen Anklage zu erheben und die Wahrheitsfindung den Gerichten zu überlassen. Für bedenklich hält amnesty international des Weiteren die hohe Zahl von Gegenanzeigen der Polizei, wodurch Misshandlungsoffer möglicherweise abgeschreckt werden, ihr Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung einzuklagen. Finden Gerichtsverfahren gegen der Misshandlung beschuldigte Polizisten statt, so werden bisweilen eher Strafen verhängt, die der Schwere der Tat nicht gerecht zu werden scheinen. amnesty international befürchtet, dass die genannten Defizite Polizeibeamten, die sich mutmaßlich Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, zur Straffreiheit verhelfen könnten. Der vorliegende Bericht schließt mit einer Reihe von Empfehlungen an die deutschen Behörden, deren Umsetzung dazu beitragen würde, die offenkundig vorhandenen Mängel zu beheben und zu gewährleisten, dass für Misshandlungen verantwortliche Polizeibeamte vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden. Zu den Empfehlungen zählen unter anderem:

- Es sollte eine zentrale Stelle eingerichtet werden, die regelmäßig in einheitlicher Form umfassende Statistiken über Misshandlungsbeschwerden gegen Beamte der Polizeibehörden in Bund und Ländern erstellt und veröffentlicht. Dabei müssen folgende Daten erfasst werden: Anzahl der gegen Polizisten in einem bestimmten Zeitraum eingereichten Beschwerden; Angaben über die in Reaktion auf jede der erhobenen Misshandlungsvorwürfe getroffenen Maßnahmen und den Ausgang etwaiger straf- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen; statistische Erhebung von Vorwürfen über rassistisch motivierte Übergriffe und Erfassung der nationalen Herkunft der Beschwerdeführer.
- Nach Überzeugung von amnesty international ist es notwendig, in Deutschland ein unabhängiges Gremium zu schaffen, das umfassende Statistiken über Menschenrechtsverletzungen führt, etwaigen Mustern von Menschenrechtsverletzungen nachgeht und Beschwerden von Einzelpersonen untersucht.

- Deutschland sollte das Zusatzprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter unverzüglich unterzeichnen und ratifizieren, um auf diese Weise einen innerstaatlichen Mechanismus zur Inspektion sämtlicher Gewahrsamseinrichtungen im Land zu schaffen.

2004 ist ein wichtiges Jahr für Deutschland. Zwei der maßgeblichen UN-Menschenrechts-gremien – der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss gegen Folter – werden in diesem Jahr prüfen, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland ihren internationalen Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe nachkommt. Es ist augenfällig und beunruhigend, dass die genannten Sachverständigengremien viele der in dieser Dokumentation enthaltenen Kritikpunkte bereits 1996 beziehungsweise 1998 an die Bundesregierung herangetragen haben. amnesty international ruft die deutschen Behörden auf, die benannten Missstände zu beseitigen und Maßnahmen zu treffen, die polizeilichen Misshandlungen und der Anwendung übermäßiger Gewalt entgegenwirken.

Einleitung.....	8
I. Das Ausmaß polizeilicher Misshandlungen in Deutschland	13
1. Offizielle Statistiken.....	13
(A) Die mutmaßliche Misshandlung von N.....	17
2. Berichte in den deutschen Medien über mutmaßliche Misshandlungen	19
3. Internationale Überprüfung der Menschenrechtsbilanz Deutschlands	23
II. Folterungen und Misshandlungen – Völkerrechtliche Grundsätze und innerstaatliche Rechtsvorschriften.....	26
1. Das Folter- und Misshandlungsverbot im Völkerrecht und in deutschen Rechtsquellen.....	26
(A) Die Folterdebatte in Deutschland.....	28
2. Die Pflicht Deutschlands zur Untersuchung von Vorwürfen über polizeiliche Misshandlungen	31
(A) Mutmaßliche Misshandlung eines tunesischen Taxifahrers.....	35
3. Das Recht auf Leben.....	36
III. Mutmaßliche polizeiliche Misshandlungen bei der Festnahme.....	38
(A) Die mutmaßliche Misshandlung von Josef Hoss	38
(B) Die mutmaßliche Misshandlung von Swetlana Lauer	41
(C) Die Misshandlung von Selim Demir	44
(D) Die mutmaßliche Misshandlung von Denis Mwakapi	46
(E) Die mutmaßliche Misshandlung von Miriam Canning.....	48
(F) Die mutmaßliche Misshandlung von Anthanasios Kapritsias.....	51
(G) Die mutmaßliche Misshandlung von C.....	53
IV. Mutmaßliche Misshandlungen in Polizeihaft.....	55
(A) Der Tod in Haft von Stephan Neisius.....	56
(B) Die mutmaßliche Misshandlung eines nicht namentlich genannten Mannes in Köln	58
(C) Die mutmaßliche Misshandlung von Walter Herrmann	60
(D) Die mutmaßliche Misshandlung von Andre Heech.....	62
(E) Die Misshandlung von Binyamin Safak	63

(F) Mutmaßliche Misshandlungen und übermäßige Gewaltanwendung an Mohammed Kamara.....	64
(G) Die mutmaßliche Misshandlung von Julius Osadolor.....	66
V. Mutmaßliche Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung bei Abschiebungen.....	67
1. Die Anliegen von amnesty international	67
(A) Die mutmaßliche Misshandlung von Dovioko Adekunle.....	69
2. Dem Europäischen Komitee zur Verhütung der Folter zur Kenntnis gebrachte Misshandlungsvorwürfe	71
3. Der Tod von Aamir Ageeb.....	74
VI. Tödlicher Schusswaffengebrauch der Polizei	77
(A) Tödlicher Schusswaffengebrauch gegen René Bastubbe	79
(B) Tödlicher Schusswaffengebrauch gegen Friedhelm Beate.....	81
VII. Nationale Menschenrechtsinstitutionen	83
1. Nationale Menschenrechtsinstitutionen	83
2. Das Deutsche Institut für Menschenrechte	85
3. Die Notwendigkeit eines unabhängigen Mechanismus.....	86
Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	87

hätten ihn gepackt, ihm die Handschellen abgenommen und ihm befohlen, eine Bestätigung zu unterschreiben, dass die Polizei ihm seine persönlichen Gegenstände allesamt zurückgegeben habe. Da jedoch Berichten zufolge der Führerschein, ein Zugticket und das Ladegerät für sein Mobiltelefon fehlten, verweigerte Julius Osadolor seine Unterschrift, woraufhin er in eine Zelle gesperrt wurde. Gegen 2.15 Uhr tauchte dort der vorgesetzte Wachhabende auf und teilte ihm mit, sobald er angezogen sei, könne er die Polizeidienststelle verlassen. Julius Osadolor wurde in ein Büro geführt, in dem seine Frau bereits auf ihn wartete, und verließ gemeinsam mit ihr die Wache.

Noch am Tag seiner Freilassung suchte Julius Osadolor wegen der in Polizeihaft erlittenen Verletzungen einen Arzt auf. Dieser stellte eine – amnesty international vorliegende – Bescheinigung aus, dass sein Patient multiple Prellungen davongetragen hatte. Julius Osadolor musste für sieben Tage arbeitsunfähig geschrieben werden.

Im Juli 1999 rief amnesty international die deutschen Behörden in einem Schreiben auf, die von dem Nigerianer vorgebrachten Anschuldigungen über körperliche und verbale Misshandlungen zu untersuchen. Das nordrhein-westfälische Innenministerium ließ die Organisation daraufhin im November 1999 wissen, dass Julius Osadolor festgenommen worden sei, weil er der wiederholten Aufforderung der beiden Polizeibeamten, sich auszuweisen, nicht entsprochen habe. In dem Schreiben hieß es weiter, Eva-Maria Osadolor habe sich zwischen die Polizisten und ihren Mann gedrängt, um zu verhindern, dass man ihm Handschellen anlege. Außerdem habe sie einen der Beamten geschlagen. Die Vorwürfe wurden von Frau Osadolor zurückgewiesen. Das Innenministerium bestritt, dass Julius Osadolor in der Haft misshandelt worden sei, teilte jedoch gleichzeitig mit, sich zu dem Fall bis zum Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht weiter äußern zu können. Von der Familie Osadolor erfuhr amnesty international, dass die Staatsanwaltschaft die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die tatverdächtigen Polizisten mit Beschluss vom 20. September 1999 eingestellt hat. Zu Beginn des Jahres 2000 wurden Julius und Eva-Maria Osadolor davon in Kenntnis gesetzt, dass sie wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt einen Prozess zu erwarten hätten. Nach Monaten des Bangens wurden die beiden jedoch schließlich im Oktober 2000 von einem Bochumer Gericht freigesprochen.

V. Mutmaßliche Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung bei Abschiebungen

1. Die Anliegen von amnesty international

In den zurückliegenden Jahren hat amnesty international – wenngleich in jüngster Zeit deutlich nachlassend – von Vorwürfen über polizeiliche Misshandlungen und die Anwendung übermäßiger Gewalt gegenüber ausländischen Staatsbürgern im Zuge von Abschiebemaßnahmen Kenntnis erhalten. Derartige Vorwürfe bezogen sich sowohl auf die Zeit in Abschiebehaft als auch auf den Vorgang der Abschiebung selbst. In Schreiben an die deutschen Behörden hat amnesty international in den vergangenen Jahren mehrfach ihr bekannt gewordene Zwischen-

fälle zur Sprache gebracht und zu unverzüglichen wie unparteiischen Ermittlungen aufgerufen. In den meisten Fällen wurden jedoch Anschuldigungen über Misshandlungen oder exzessiven Gewalteinsatz von deutschen Behörden als unbegründet zurückgewiesen. Wie in den Kapiteln zuvor dargelegt, kann selbst für Beschwerdeführer, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und unverzüglich rechtlichen Beistand in Anspruch nehmen können, das Erstellen einer Anzeige ein langwieriges und kostenträchtiges Verfahren nach sich ziehen. Erhebt ein Flüchtling, dessen Antrag auf Asyl abgewiesen wurde, Misshandlungsklage, so ist in den meisten Fällen nicht zu erwarten, dass er das Verfahren bis zum Ende durchzuführen vermag. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Personen, gegen die ein Ausweisungsbeschluss vorliegt, womöglich nur begrenzten Kontakt zur Außenwelt haben und dadurch ihre Chancen, Misshandlungsvorwürfe erhärten zu können, nur gering sein dürften. Selbst wenn ein Abschiebeversuch abgebrochen und die betreffende Person zurück in eine Abschiebehafteinrichtung verlegt worden ist, können Kommunikationsprobleme – sowohl sprachlicher Art als auch wegen des eingeschränkten Zugangs zur Außenwelt – fortbestehen. Ist eine Person erst einmal abgeschoben, sinken die Chancen weiter, gegen mutmaßliche Täter rechtlich vorzugehen. Es kann deshalb gar nicht oft genug betont werden, dass ein unabhängiger Mechanismus zur Überwachung von Ausweisungsverfahren dringend benötigt wird. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat diese Notwendigkeit im Januar 2002 unterstrichen, als sie alle Europaratsmitglieder aufrief, „zur Überwachung von Ausweisungsverfahren unabhängige Mechanismen – beispielsweise durch die Ernennung von Beobachtern, Mediatoren oder Ombudspersonen – zu schaffen und sämtliche Misshandlungsvorwürfe unparteiisch und umfassend zu untersuchen.“⁴⁹

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, Vorwürfe über Misshandlungen bei Abschiebungen „sehr ernst“ zu nehmen. Insgesamt, so führte sie aus, sei aber festzustellen, dass es sich in denjenigen Fällen, in denen Ermittlungen tatsächlich ein Fehlverhalten von Beamten ergeben hätten, „um bedauerliche und nicht zu verallgemeinernde Einzelfälle handelt“. In einer Stellungnahme aus jüngster Zeit hieß es: „In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der weitaus überwiegende Teil der durchschnittlich 30.000 Abschiebungen pro Jahr von deutschen Flughäfen ohne jede Beanstandung verläuft. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen Einzelfällen keine Konsequenzen zieht.“⁵⁰ amnesty international stellt keineswegs in Abrede, dass Konfrontationen zwischen Abschiebehaftlingen und Beamten des Bundesgrenzschutzes in den meisten Fällen keine Misshandlungsvorwürfe nach sich ziehen. Auch erkennt die Organisation an, dass nach dem Tod des sudanesischen Asylbewerbers Aamir Ageeb im Mai 1999 (siehe unten) neue Richtlinien für die Durchführung von Abschiebungen erlassen worden sind. In Anbetracht der von deutschen Nichtregierungsorgani-

⁴⁹ Empfehlung 1547 (2002), *Expulsion procedures in conformity with human rights and enforced with respect for safety and dignity*, verabschiedet von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 22. Januar 2002, Absatz 13(i).

⁵⁰ UN Doc. CAT/C/49.Add.4, 2003, Punkt 30.

sationen nach wie vor berichteten Misshandlungsfälle und vor dem Hintergrund der vom Europäischen Komitee gegen Folter festgestellten Missstände (siehe unten) ist amnesty international gleichwohl der Auffassung, dass für die deutschen Behörden weiterhin beträchtlicher Handlungsbedarf besteht. Zum einen müssen sie alle nur denkbaren Maßnahmen ergreifen, um unverzügliche und unparteiische Untersuchungen zur Aufklärung von Misshandlungsvorfällen sicherzustellen. Zum anderen sind sie gefordert, die Empfehlungen des Europarates umzusetzen, indem sie dafür Sorge tragen, dass Abschiebehäftlinge in ihrer Würde und ihren Menschenrechten geachtet werden.

Der nachfolgend geschilderte Fall des 59 Jahre alten, aus Togo stammenden Asylbewerbers Doviodo Adekou, der am 1. Oktober 2001 im nordrhein-westfälischen Mettmann misshandelt worden sein soll, steht beispielhaft für ähnliche Vorkommnisse, die amnesty international in den letzten Jahren zur Kenntnis gebracht worden sind. Doviodo Adekou erlitt bei dem Vorfall eine schwere Verletzung am rechten Auge, auf dem er in der Folge erblindete.

(A) Die mutmaßliche Misshandlung von Doviodo Adekou

Doviodo Adekou, der in der Bundesrepublik Deutschland vergeblich um Asyl nachgesucht hatte, wurde nach vorliegenden Meldungen am Morgen des 1. Oktober 2001 misshandelt, als Bedienstete der Mettmanner Ausländerbehörde ihn in Abschiebehaft zu nehmen versuchten. Der Togoer war zu einem mit einer Sachbearbeiterin des Ausländeramtes vereinbarten Termin erschienen, um mit ihr über eine Verlängerung seiner Duldung in Deutschland zu sprechen. Im Laufe des Gesprächs teilte die Sachbearbeiterin Doviodo Adekou mit, dass er am 12. Oktober 2001 abgeschoben werden würde. Der Togoer gab an, er habe diese Entscheidung akzeptiert, allerdings darum gebeten, dass man sie ihm schriftlich und in offizieller Form zustelle und ihm die Möglichkeit einräume, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren und Vorbereitungen für seine Abreise zu treffen. Daraufhin soll ein Vollzugsbeamter den Raum betreten, Doviodo Adekou die linke Hand in Handschellen gelegt und ihm erklärt haben, er sei verhaftet. Der Beamte versuchte Berichten zufolge anschließend, den Togoer auch an der rechten Hand zu fesseln und rief Verstärkung herbei, als ihm dies nicht gelang. Drei herbeigeeilte Kollegen sollen im weiteren Verlauf Doviodo Adekou an den Armen gepackt und ihn mit dem Gesicht nach unten auf den Boden des Zimmers gedrückt haben. Auf dem Boden liegend, so die Aussage des Mannes, habe ihm einer der Beamten vorsätzlich mit der Faust aufs rechte Auge geschlagen, das daraufhin stark zu bluten begann. In diesem Moment soll die Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde, die bei dem Vorfall offenbar zugegen war, die Vollzugsbediensteten angeschrien haben, von Doviodo Adekou abzulassen.

Die Beamten gaben daraufhin ihren Versuch auf, Doviodo Adekou Handschellen anzulegen. Wenig später fand sich nach vorliegenden Meldungen ein Vorgesetzter der Ausländerbehörde in dem Zimmer ein und wies einen seiner Mitarbeiter an, einen Krankenwagen zu rufen. Mit diesem wurde Doviodo Adekou in die Klinik Wuppertal-Barmen gefahren, wo man ihn bis zum 9. Oktober 2001 in stationärer Behandlung behielt. amnesty international liegen Unterlagen der Klinik über die medizinische Versorgung des Togoers vor. Aus einem Bericht des Krankenhau-

ses vom 11. Oktober 2001 geht hervor, dass Doviodo Adekou im Auge eine Bulbusruptur mit nachfolgender Glaskörperfraktur erlitten hatte, über die der behandelnde Arzt folgende Prognose abgab: „Bei dieser ausgesprochen komplizierten Verletzung ist zurzeit ein Behandlungsabschluss noch nicht absehbar.“ Rund eine Woche vor dem Vorfall hatte sich Doviodo Adekou einer Operation an seinem rechten Auge unterziehen müssen. Nach dem Faustschlag, der ihm auf dem Ausländeramt in Mettmann versetzt worden war, verlor er sein rechtes Augenlicht vollständig.

Der Rechtsanwalt von Doviodo Adekou stellte im Januar 2002 gegen die Kreispolizeibehörde Mettmann Strafantrag wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt. Auch die UN-Sonderberichterstatter über Folter, Rassismus und die Menschenrechte von Migranten nahmen die mutmaßliche Misshandlung des Togoers zum Anlass, in einer gemeinsamen Mitteilung an die Bundesregierung um Aufklärung des Vorfalls nachzusuchen.⁵¹

Das nordrhein-westfälische Innenministerium ließ amnesty international im Juli 2002 wissen, dass im Zusammenhang mit dem Vorfall im Landtag eine kleine Anfrage gestellt worden sei. In ihrer Antwort auf die Anfrage bestritt die Innenbehörde die Darstellung von Doviodo Adekou über den Ablauf der Ereignisse. Sie machte vielmehr geltend, der Togoer habe zu erkennen gegeben, dass er seine für den 12. Oktober 2001 avisierte Abschiebung nicht widerspruchslos hinnehmen werde. Da er seinen Aufenthaltsort mehrere Wochen zuvor gewechselt habe und deshalb davon auszugehen gewesen sei, dass er sich seiner Abschiebung zu entziehen versuchen würde, hätten die Vollzugsbeamten entschieden, ihn festzunehmen. Wie das Innenministerium weiter mitteilte, widersetzte sich Doviodo Adekou seiner Verhaftung und verletzte einen der Vollzugsbeamten mit mehrfachen Bisswunden. Um einem weiteren Bissversuch auszuweichen, habe der Beamte in einer abwehrenden Reflexbewegung den Häftling versehentlich am Auge getroffen. Ein anderer Vollzugsbediensteter trug nach Auskunft des Innenministeriums Kratzwunden im Gesicht und einen gebrochenen Finger davon. Wie amnesty international später erfuhr, wurde gegen Doviodo Adekou kurz nach dem Vorfall Anzeige wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt erstattet. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte jedoch unter Berücksichtigung der schweren Verletzungen, die er erlitten hatte, das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wieder ein.

In einem zweiten Schreiben des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom Juni 2003 wurde amnesty international davon in Kenntnis gesetzt, dass auch die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die tatverdächtigen Vollzugsbeamten eingestellt worden seien. Wann diese Entscheidung erfolgt war, ging aus dem Schreiben nicht hervor. Ende Juli 2003 war die Duldung von Doviodo Adekou in Deutschland fast abgelaufen. Eine Entscheidung darüber, ob seine physische Verfassung eine Abschiebung nach Togo zulasse, stand zu diesem Zeitpunkt noch aus.

⁵¹ UN Doc. E/CN.4/2003/68/Add.1, 27. Februar 2003, Punkt 547.

2. Dem Europäischen Komitee zur Verhütung der Folter zur Kenntnis gebrachte Misshandlungsvorwürfe

Nicht nur amnesty international hat ihre Besorgnis über mutmaßliche Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung an Abschiebehäftlingen zum Ausdruck gebracht, auch das Europäische Komitee zur Verhütung der Folter (CPT) hat bestätigt, dass ihm anlässlich seiner Deutschlandbesuche in den Jahren 1998 und 2000 diesbezügliche Anschuldigungen gegen Beamte des Bundesgrenzschutzes zur Kenntnis gelangt sind. In dem Bericht des Komitees über seinen Besuch vom Dezember 2000 hieß es, die Delegation habe während und im Anschluss an ihren Deutschlandaufenthalt im Zusammenhang mit Abschiebemaßnahmen auf den Flughäfen Frankfurt am Main, Berlin-Schönefeld und Stuttgart von einer Reihe von Vorwürfen über Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung erfahren. Zu den der Delegation geschilderten Methoden zählten die Fixierung von Personen mittels Klebeband, das Anlegen von Mundknebeln, Fausthiebe, Fußtritte und verbale Übergriffe.⁵² In dem Bericht des Komitees finden sich unter anderem folgende Beispiele:

1. „Ein vom 27. Februar 1999 datierender und umfassend dokumentierter Fall verdient besondere Erwähnung. Er hatte die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen sowohl gegen die beteiligten BGS⁵³-Beamten als auch gegen die betreffende Person (die Anklage lautete auf Widerstand gegen die Staatsgewalt) zur Folge. Gemäß einem Ermittlungsbericht des BGS vom 10. März 1999 wurden in den Räumen des BGS am Flughafen Berlin-Schönefeld von 12.50 Uhr bis etwa 14.00 Uhr gegen eine nigerianische Staatsbürgerin folgende Zwangsmaßnahmen angewandt: die Frau wurde auf eine Holzbank gesetzt, unter den Oberschenkeln an den Händen und außerdem an den Füßen gefesselt; Hand- und Fußfesseln wurden miteinander verbunden und an der Holzbank befestigt. Um 14.00 Uhr wurde ihr ein Holzstab unter die Oberschenkel geschoben, um sie in der oben beschriebenen Position zum Flugzeug zu tragen. In dem Ermittlungsbericht werden solche Techniken als durchaus üblich bezeichnet. An Bord des Flugzeugs drückte ein BGS-Beamter der Frau einen Finger unter die Nase und hielt sie mit der anderen Hand am Hinterkopf fest, um ihren Widerstand zu brechen. Im Ermittlungsbericht wurde dazu ausgeführt: bei afrikanischen Staatsangehörigen kann dieser Kopfhaltgriff durchaus seine Wirkung verfehlen, da sie über eine ausgesprochene Unempfindlichkeit gegenüber Schmerzen verfügen.’ Nach vorliegenden Meldungen wurde der Frau eine Jacke ins Gesicht gepresst, bevor die Abschiebung schließlich abgebrochen wurde, weil sich der Flugkapitän weigerte, sie zu befördern. Auf dem Weg zurück zu den BGS-Räumlichkeiten sollen der mit Handschellen gefesselten Frau mit einem Schlagstock zwei Schläge versetzt worden sein, um sie zum Verlassen des Fahrzeugs zu zwingen. Der Ermittlungsbericht bezeichnete dies als eine wahrscheinlich stressbedingte Überreaktion.“

⁵² CPT/Inf (2003) 20, 12. März 2003, Punkt 18.

⁵³ Abkürzung für Bundesgrenzschutz.

2. „Im Januar 2001 erhielt das CPT von Vorwürfen Kenntnis, denen zufolge zwei ausländischen Staatsbürgern im Vorfeld ihrer Abschiebung vom Flughafen Stuttgart [beziehungsweise Frankfurt am Main] Beruhigungsmittel verabreicht worden sind.

In dem ersten Fall erhob ein Staatsbürger Kameruns den Vorwurf, am Stuttgarter Flughafen in den Räumen des BGS habe ihm ein Arzt eine Spritze injiziert, während mehrere Polizeibeamte ihn am Boden fest hielten. In dem zweiten Fall machte ein indischer Staatsbürger geltend, ihm sei in seiner Zelle auf einer Mannheimer Polizeiwache von einem Arzt ein Beruhigungsmittel in den Arm gespritzt worden, während mehrere Polizeibeamte ihn am Boden fest hielten. Er wurde anschließend Berichten zufolge zum Flughafen Stuttgart [sic] [Frankfurt] gebracht und in ein Flugzeug gesetzt, wo er zum Schlucken einer Beruhigungstablette gezwungen worden sein soll. Als sich der Flugkapitän weigerte, ihn zu befördern, wurde er in die Hafteinrichtung des Flughafens zurückgeführt, wo mehrere Polizisten ihm Schläge gegen die Beine, in den Unterleib und ins Gesicht versetzt haben sollen. Nach einer Untersuchung der betreffenden Person wurde in einem medizinischen Gutachten festgehalten, dass sie Prellungen am rechten Wangenknochen, dem rechten Thorax und dem rechten Oberschenkel aufwies. In beiden Fällen erhoben die betreffenden Personen gegen die beteiligten Beamten und Ärzte Strafanzeige.“⁵⁴

Die Bundesregierung ging in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Europäischen Komitees gegen Folter auf alle drei geschilderten Fälle ein.⁵⁵ Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme das Ermittlungsverfahren im Fall des indischen Staatsbürgers noch anhängig war, konnte die Bundesregierung die von dem Mann erhobenen Misshandlungsvorwürfe weder bestätigen noch als unrichtig bestreiten.⁵⁶ Zum Fall des Kameruners teilte die Bundesregierung mit, die Vorermittlungen hätten ergeben, „dass die Injektion durch den Arzt zur Verhinderung von Selbstverletzungen erfolgte“. Da aufgrund der festgestellten Umstände kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten des betreffenden Arztes vorhanden gewesen sei, habe man von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Gegen die vier Bundesgrenzschutzbeamten, die im Verdacht standen, im Februar 1999 auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld eine nigerianische Staatsbürgerin misshandelt zu haben, wurden keine Maßnahmen ergriffen. Die Staatsanwaltschaft Potsdam stellte am 4. April 2002 im Widerspruchsverfahren die strafrechtlichen Ermittlungen in dem Fall ein und begründete ihre Entscheidung damit, „das Verhalten der Beamten sei... durch die einschlägigen Dienstanwei-

⁵⁴ CPT/Inf (2003) 20, 12. März 2003, Punkt 20.

⁵⁵ Stellungnahme der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe anlässlich seines Besuches in Deutschland vom 3. bis 15. Dezember 2000, CPT/Inf (2003) 20, 12. März 2003, S. 6 und 7.

⁵⁶ Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main stellte mit Beschluss vom 30. Januar 2003 ihre strafrechtlichen Ermittlungen gegen vier Beamte des Bundesgrenzschutzes und einen Arzt ein. Der Rechtsanwalt des Inders legte gegen diese Entscheidung Einspruch ein, über dessen Ausgang bei Abfassung des vorliegenden Berichts Ende Oktober 2003 keine Informationen vorliegen.

sungen und durch Notwehr gerechtfertigt“. Die Fesselung der Frau in der oben beschriebenen Weise und ihr Tragen zum Flugzeug mit Hilfe eines Stabes wurde von der Staatsanwaltschaft ebenso wenig als rechtswidrig angesehen wie die berichteten Misshandlungen. In der Stellungnahme der Bundesregierung hieß es dazu: „Der reflexive Schlag des einen der Beschuldigten mit der rechten Hand in das Gesicht der Anzeigerstatterin sei durch deren vorangegangenen Biss in dessen Hand veranlasst gewesen und gleichfalls nicht rechtswidrig. Dies gelte auch für die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt, um die Anzeigerstatterin auf der hinteren Sitzbank des Dienstfahrzeuges fest zu halten, und den zweimaligen Einsatz des Schlagstockes durch einen der Beschuldigten. Diesem Einsatz körperlicher Gewalt seien weitere erhebliche Widerstandshandlungen der Anzeigerstatterin, insbesondere der Versuch, diesen Beschuldigten mit den Füßen zu treten, vorangegangen. Obgleich die Eskalation bedauerlich sei, sei kein anderes geeignetes und milderes Mittel vorhanden gewesen, um die Widerstandshandlung zu beenden.“⁵⁷

Bereits anlässlich seines dritten Deutschlandbesuchs im Mai 1998 hatte das Europäische Komitee gegen Folter von ähnlichen Vorwürfen wie den oben beschriebenen Kenntnis erhalten. So bestätigte das CPT, 1997 und in der ersten Jahreshälfte 1998 eine Reihe von Berichten über Misshandlungen an Abschiebehäftlingen durch Bundesgrenzschutzbeamte auf dem Flughafen Frankfurt am Main erhalten und die deutschen Behörden um Informationen über den Ausgang entsprechender Ermittlungen in diesen Fällen gebeten zu haben. In den meisten Fällen wurden die Ermittlungsverfahren mit der Begründung eingestellt, dass die durchgeführten Untersuchungen keine Bestätigung dafür erbracht hätten, dass sich Beamte des Bundesgrenzschutzes einer Körperverletzung im Amt gegenüber dem Anzeigerstatter schuldig gemacht hätten.

Der nachfolgend geschilderte Fall führte indes zur Verurteilung eines Bundesgrenzschutzbeamten. Das Amtsgericht Frankfurt am Main befand den Polizisten am 28. November 2000 der gefährlichen Körperverletzung schuldig, weil er einen algerischen Staatsangehörigen mit Reizgas besprüht hatte. Nach Darstellung der deutschen Behörden hatte sich Folgendes ereignet: „Während der Zählung der im Transitbereich untergebrachten Asylbewerber hatte dieser [Beamte des Bundesgrenzschutzes] grundlos und ohne dienstliche Veranlassung aus einem mitgeführten Reizstoffsprüngerät eine nicht geringe Menge Reizgas (CN-Lösung) in die Kabine der Herrentoilette gesprüht, in welcher sich der Geschädigte aufhielt, wodurch bei diesem brennende und tränende Augen hervorgerufen wurden. Der BGS-Beamte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 28. November 2000 wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung verurteilt.“⁵⁸

Die auf den vorstehenden Seiten beschriebenen Misshandlungsvorwürfe unterstreichen die absolute Notwendigkeit, derartige Vorkommnisse unverzüglich und unparteiisch zu untersuchen, einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung von Abschiebeverfahren zu schaf-

⁵⁷ CPT/Inf (2003) 20, 12. März 2003, S. 6.

⁵⁸ CPT/Inf (2003) 20, 12. März 2003, S. 8.

fen und die zum Schutz der Menschenrechte von Abschiebehäftlingen getroffenen Maßnahmen regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen. In Nordrhein-Westfalen ist im Jahr 2000 ein solches unabhängiges Gremium zur Abschiebebeobachtung eingerichtet worden. Ende der 1990er Jahre waren amnesty international und anderen Nichtregierungsorganisationen in nicht unerheblicher Zahl Berichte über mutmaßliche Misshandlungen an Asylbewerbern bei ihrer Abschiebung auf dem Luftweg zugegangen. Auch aus Nordrhein-Westfalen trafen wiederholt derartige Meldungen ein. Daraufhin fanden in dem Bundesland mehrere Gesprächsrunden zwischen Vertretern des Bundesgrenzschutzes, der Kirchen und verschiedener Nichtregierungsorganisationen statt, die schließlich im Juli 2000 zur Gründung des Forums Flughäfen in NRW führten.

Die wesentlichen Aufgaben dieses Gremiums bestehen in der Beobachtung der Abschiebepaxis, der Erörterung und Untersuchung von Vorwürfen über polizeiliche Misshandlungen und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der sozialen Situation von abzuschiedenden Personen. Dem Forum gehören unter anderem Vertreter des Bundesgrenzschutzes, des nordrhein-westfälischen Innenministeriums, der Ausländerbehörde, des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge und des Flüchtlingsrats NRW sowie Mitarbeiter von amnesty international, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden an. Das Forum Flughäfen in NRW hat eine hauptamtliche Kraft zur Beobachtung von Abschiebungen eingestellt, die auf nordrhein-westfälischen Flughäfen Zugang zu den dortigen Abschiebebereichen hat. Seitdem der Beobachter im August 2001 seine Arbeit aufgenommen hat, sind keine Beschwerden über Misshandlungen bei Abschiebungen von nordrhein-westfälischen Flughäfen aus mehr bekannt geworden. Von anderen Flughäfen, insbesondere dem in Frankfurt am Main, werden dagegen nach wie vor Zwischenfälle gemeldet, bei denen es zu Übergriffen gegen Abschiebehäftlinge gekommen sein soll. Aus diesem Grund empfiehlt amnesty international, das in Nordrhein-Westfalen praktizierte System der Abschiebebeobachtung auch in anderen Bundesländern einzuführen. Die Notwendigkeit hierfür ist nicht zuletzt durch den Fall des Sudanesen Aamir Ageeb überdeutlich geworden, der während seiner Abschiebung im Mai 1999 zu Tode kam.

3. Der Tod von Aamir Ageeb

Der 30-Jährige Asylbewerber Aamir Ageeb aus dem Sudan starb am 28. Mai 1999 während seiner Abschiebung mit dem Lufthansaflug LH 588 vom Frankfurter Rhein-Main-Flughafen über Kairo nach Khartum. Bereits in der Abschiebehäft noch vor dem Abflug hatten Bundesgrenzschutzbeamte dem Sudanesen an Händen und Füßen Plastikfesseln angelegt. Als er gegen seine Rückführung Widerstand leistete, wurde ihm ein Helm aufgesetzt. Anschließend trugen ihn mehrere Beamte in das Flugzeug. An Bord der vollbesetzten Maschine wurde der Häftling nach vorliegenden Meldungen mit Hilfe mehrerer Plastikfesseln, Klettband und einem rund fünf Meter langen Seil auf seinem Flugzeugsitz festgebunden. Während des Starts kurz nach 15.00 Uhr soll Aamir Ageeb angefangen haben, laut zu schreien, woraufhin drei Grenzschutzbeamte, von denen zwei neben ihm und der dritte im Sitz vor ihm saßen, Kopf und Oberkörper des 30-Jährigen zwischen seine Knie drückten und ihn Berichten zufolge in dieser Position hielten, bis das Flugzeug abgehoben hatte und das Signal zum Anschnallen der Sitzgurte erloschen war.

Als die Polizisten Aamir Ageeb wieder aufrichteten, stellten sie fest, dass er das Bewusstsein verloren hatte. Über den Bordlautsprecher wurde daraufhin gefragt, ob sich ein Arzt im Flugzeug befände. Doch die Versuche dreier ägyptischer Ärzte, den Sudanesen wiederzubeleben, scheiterten. Wegen des Todes von Aamir Ageeb wurde der Flug mit einer außerplanmäßigen Landung auf dem Münchner Flughafen um 16.50 Uhr abgebrochen. Am nächsten Tag setzten die deutschen Behörden bis auf Weiteres sämtliche Abschiebungen aus. Erst am 25. Juni 1999 wurden Rückführungen wieder aufgenommen. amnesty international gab in einem Schreiben von Anfang Juni 1999 an den Bundesinnenminister ihrer Sorge darüber Ausdruck, dass Aamir Ageeb möglicherweise an den Folgen des Vorgehens der drei Grenzschutzbeamten gestorben ist. Insbesondere zeigte sich die Organisation beunruhigt über die Art der berichteten Fesselung, weil sie die Atmung des Häftlings beeinträchtigt haben könnte.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main nahm Ende Mai 1999 wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung strafrechtliche Ermittlungen gegen die drei an der Abschiebung von Aamir Ageeb beteiligten Beamten auf. Kurz nach der Landung der Lufthansamaschine auf dem Münchner Flughafen hatte die Staatsanwaltschaft Landshut zur Beweissicherung und Zeugenfeststellung Mitarbeiter zu dem Flughafen geschickt. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Frankfurt wurden die Ermittlungen in dem Fall am 1. Juni 1999 dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden übertragen, das detaillierte Erkenntnisse über die tragischen Ereignisse während des Lufthansaflugs LH 588 zutage förderte. Am 28. Januar 2000 veröffentlichte das Bundeskriminalamt unter der Überschrift „Fesselung und Fixierung des Ageeb im Flugzeug“ einen Bericht, in dem beschrieben wurde, auf welche Weise die drei Grenzschutzbeamten Aamir Ageeb an Sitz 45-E gefesselt hatten. In dem Bericht hieß es:

„Nach zeugenschaftlicher Vernehmung mehrerer BGS-Beamten und dem objektiven Spurenbefund war AGEEB im Flugzeug wie folgt gefesselt und fixiert:

- oberhalb der Fußgelenke befindet sich jeweils eine Plastikfessel, sie sind mit einer dritten verbunden = 3 Plastikfesseln;
- unterhalb der Kniegelenke sind zwei Plastikfesseln zu einer Achterschleufe verbunden = 2 Plastikfesseln;
- die Beine sind mit einem Klettband und einem Seil am Sitzgestell fixiert = 1 Klettband und 1 Seil;
- die Hände sind im Bereich der Handgelenke gefesselt (zwei Plastikfesseln wurden zu einer Achterschleufe verbunden; zusätzlich wird über diese Fesselung Klettband gewickelt = 2 Plastikfesseln und 1 Klettband;
- oberhalb der Ellenbogengelenke werden die Oberarme durch Plastikfesseln an den Körper angelegt; diese Plastikfesseln werden mit zwei weiteren Plastikfesseln hinter dem Rücken miteinander verbunden = 4 Plastikfesseln;
- die Oberarme sind kurz vor der Achselhöhle noch mit Klettband gefesselt = 1 Klettband.

AGEEB ist zudem noch vorschriftsmäßig angeschnallt, über den Sicherheitsgurt ist noch das Klettband gebunden und es wird über die Rückenlehne geführt = 1 Klettband.

2. Somit wurden für die Fesselung und Fixierung elf Plastikfesseln, vier Klettbänder und ein Seil von 490 cm Länge verwendet.“

Aus dem vorstehenden Auszug des Berichts des Bundeskriminalamtes wird ersichtlich, dass Aamir Ageeb auf seinem Sitz bis zur völligen Bewegungsunfähigkeit – wenn nicht sogar in gefährlicher Weise – fixiert und sein Körper erheblicher Gewalteinwirkung ausgesetzt war. Am 15. September 1999 wurde der Vorfall auf dem Flughafen Frankfurt nachgestellt, indem man einen in die Ermittlungen eingeschalteten Rechtsmediziner in ähnlicher Weise wie Aamir Ageeb fixierte und fesselte. In einem Sachverständigenbericht über die Rekonstruktion der Ereignisse hieß es, drei Personen hätten dem freiwilligen Opfer Kopf und Oberkörper fünf Sekunden lang zwischen die Knie gedrückt. Während dieser Zeit habe sowohl seine Thorakal- als auch seine Zwerchfellatmung ausgesetzt. Dem Mediziner ist die Erfahrung als sehr unangenehm bis bedrohlich in Erinnerung geblieben. Als der gleiche Vorgang mit nur zwei Personen wiederholt wurde, stellte sich der gleiche Effekt ein. Der Motorradhelm soll bei der Nachstellung der Ereignisse die Atemtätigkeit des Trägers nicht beeinträchtigt haben.

Ein Sachverständigengutachten zum Tod von Aamir Ageeb kam unter Berücksichtigung der Art der Fesselung, der bei der Rekonstruktion des Vorfalls gewonnenen Erkenntnisse und der Ergebnisse einer an dem Toten am 28. Mai 1999 vorgenommenen Autopsie zu dem Schluss: „Nach unserem Dafürhalten besteht kein vernünftiger Zweifel, dass es bei Herrn Ageeb durch eine Kombination der eben genannten Faktoren (Gewalteinwirkung von außen; eigener Widerstand) zu einem Erstickungsvorgang und letztendlich zu einem hypoxisch-hypoxämisch induzierten cardio-pulmonalen Versagen gekommen ist. Es handelt sich somit um einen gewaltsamen Tod. Insgesamt waren pathophysiologische Mechanismen und eine Situation realisiert, die auch mit dem aus der einschlägigen anglo-amerikanischen Literatur bekannten Terminus ‚Positional Asphyxia‘ belegt werden könnte.“⁵⁹

Am 16. Januar 2002 wurde gegen die drei an der Abschiebung von Aamir Ageeb beteiligten Beamten des Bundesgrenzschutzes vor dem Landgericht Frankfurt am Main Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben. Bei Abfassung des vorliegenden Berichts Ende Oktober 2003 war – soweit bekannt – noch kein Prozesstermin anberaumt worden.

Bei dem Tod von Aamir Ageeb handelte es sich nicht um den ersten Fall eines Asylbewerbers, der während seiner Abschiebung vom Rhein-Main-Flughafen nach der Anwendung von Zwangsmitteln gestorben ist. Bereits 1994 war dort der nigerianische Staatsbürger Kola Bankole einem Herzstillstand erlegen, nachdem man ihn gefesselt, ihm Sedativa verabreicht und ihm einen Mundknebel angelegt hatte, den einer der an der Abschiebung beteiligten Beamten mit Strümpfen und Teilen einer Fensterjalousie zu Hause selbst angefertigt hatte. Todesfälle bei

⁵⁹ Professor Dr. Wolfgang Eisenmenger, Institut für Rechtsmedizin der Universität München, Gutachten Nr. 01-07-0022-04 vom 1. Juni 2001.

Abschiebungen sind jedoch kein auf Deutschland beschränktes Problem. Zwischen 1993 und 2003 haben auch in anderen europäischen Staaten Menschen bei ihrer Abschiebung den Tod gefunden. Dies waren unter anderem im Januar 2003 in Frankreich der somalische Staatsbürger Mariame Getu Hagos; im Dezember 2002 ebenfalls in Frankreich der Argentinier Ricardo Barrientos; im Mai 2001 in der Schweiz der nigerianische Staatsangehörige Samson Chukwu; im Mai 1999 in Österreich der gleichfalls aus Nigeria stammende Marcus Omofuma; im März 1999 in der Schweiz der Palästinenser Khaled Abuzarifa; im September 1998 in Belgien der Nigerianer Semira Adamu; und im August 1993 in Großbritannien die in Jamaika geborene Joy Gardner. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat sich im Januar 2002 zutiefst besorgt geäußert „über die Zahl der Todesfälle, die auf die von den Mitgliedsländern des Europarates beim Vollzug von Ausweisungsverfügungen praktizierten Methoden zurückzuführen sind“.⁶⁰

Der tragische Tod von Aamir Ageeb hat die deutschen Behörden zu einer Überprüfung der Abschiebungspraktiken veranlasst. Im Ergebnis wurden die Richtlinien für die Rückführung von ausländischen Staatsbürgern novelliert. Das Bundesinnenministerium teilte amnesty international mit Schreiben vom Juli 1999 mit, dass im Monat zuvor eine Fachkonferenz mit Polizeiärzten und Rechtsmedizinern stattgefunden habe, um nach Wegen zu suchen, wie Abschiebungen ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der betreffenden Personen durchgeführt werden können. Das Europäische Komitee gegen Folter hat die im März 2000 eingeführten neuen Richtlinien⁶¹ begrüßt und empfohlen, sie in ganz Deutschland für alle mit Abschiebungen beauftragten Behörden verbindlich zu machen.⁶²

VI. Tödlicher Schusswaffengebrauch der Polizei

Sei 1999 hat amnesty international von mehreren Vorfällen Kenntnis erlangt, bei denen unbewaffnete Personen von Polizeibeamten unter umstrittenen Umständen erschossen worden sind. In den beiden nachfolgend geschilderten Fällen waren es jeweils Polizisten aus dem thüringischen Nordhausen, die die tödlichen Schüsse abgefeuert haben. Der gewaltsame Tod des 62-jährigen Friedhelm Beate, der im Juni 1999 in seinem Hotelzimmer in einer Ortschaft in Thüringen erschossen wurde, löste einen bundesweiten Skandal aus, der nicht nur die Schlagzeilen der deutschen Printmedien beherrschte, sondern auch Gegenstand einer Fernsehreportage⁶³ wurde. Die an dem Einsatz beteiligten Polizisten wurden nicht belangt. Anders verhielt es sich in einem jüngeren Fall vom Juli 2002, der das Leben des 30-jährigen René Bastubbe kostete. Der Polizeibeamte, dem zur Last gelegt wird, den jungen Mann in der Stadt Nordhausen durch ei-

⁶⁰ Empfehlung 1547 (2002), verabschiedet am 22. Januar 2002, Absatz 1.

⁶¹ Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg.

⁶² CPT/Inf (2003) 20, 12. März 2003, Punkt 24.

⁶³ Todesschüsse: Eine Fahndung mit Folgen, von Steffen Lüddermann und Hanno Brühl.

Seit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, keine Anklage gegen die tatverdächtigen Polizeibeamten zu erheben, versucht die Familie von Friedhelm Beate, mit rechtlichen Schritten dagegen vorzugehen. Sein Bruder Erdmann Beate wurde Mitte 2002 mit den Worten zitiert: „Da waren wir zutiefst enttäuscht, erschüttert sogar. Ich möchte sagen, da hat sich die Wut erst so richtig breit gemacht, weil diese Argumentation, die dort aufgeführt wird, für uns einfach nicht nachvollziehbar ist, nicht verständlich. Da kann man den Glauben an den Staat verlieren. Mein Bruder war Staatsbeamter, ich bin Staatsbeamter. Mein Bruder wird von Staatsbeamten erschossen, da muss man doch überlegen, was ist hier los. Kann man denn mit diesen Rambo-Manieren Polizeiaufgaben erfüllen? Ich weiß es nicht. Das ist für mich nicht nachvollziehbar.“⁶⁶ Der Rechtsanwalt der Familie Beate hat nach vorliegenden Meldungen im Februar 2003 einen Antrag auf Wiederaufnahme der Ermittlungen gestellt, den er damit begründete, dass die Einsatzzentrale der Polizei von Nordhausen einen schweren taktischen Fehler begangen habe, als sie die zwei Zivilbeamten nach Heldringen schickte, ohne zuvor die Identität von Friedhelm Beate überprüft zu haben. Bei Abfassung des vorliegenden Berichts Ende Oktober 2003 lagen amnesty international keine Informationen darüber vor, ob und wie über den Antrag entschieden worden ist.

VII. Nationale Menschenrechtsinstitutionen

1. Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Die Kritik von amnesty international an der Art und Weise der in Deutschland praktizierten Ermittlungen zur Aufklärung von Vorwürfen über polizeiliche Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung ist vom UN-Menschenrechtsausschuss, dem UN-Ausschuss gegen Folter und von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz geteilt worden. So äußerte sich der UN-Menschenrechtsausschuss 1996 besorgt darüber, „dass es keinen wirklich unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei gibt“. Der Ausschuss empfahl daher seinerzeit, „im gesamten Hoheitsgebiet des Vertragsstaates unabhängige Gremien zu schaffen und mit der Untersuchung von Beschwerden über polizeiliche Misshandlungen zu beauftragen“.⁶⁷ Der UN-Ausschuss gegen Folter registrierte im Mai 1998 mit Sorge „die große Zahl von Berichten über Misshandlungen durch die Polizei“ sowie „die anscheinend niedrige Quote der Strafverfolgung und Verurteilung wegen der behaupteten Fälle von Misshandlung insbesondere von Personen ausländischer Herkunft durch die Polizei“.⁶⁸ Vor dem Hintergrund der offenkundigen Probleme, Schuldprüche gegen der Misshandlung verdächtige Polizisten zu erwirken, empfahl der Ausschuss, „sowohl die internen disziplinarischen Maßnahmen gegen straffällige Polizeibeamte als auch die externen Maßnah-

⁶⁶ *Das MDR Magazin*, 14. Juni 2002.

⁶⁷ UN Doc. CCPR/C/79/Add.73, 8. November 1996, Punkt 11.

⁶⁸ UN Doc. A/53/44, 11. Mai 1998, Punkt 188.

men der Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte erheblich zu verstärken, um in Zukunft die gerichtliche Verfolgung aller Polizeibeamten sicherzustellen, die der Misshandlung deutscher und ausländischer Staatsbürger beschuldigt werden“.⁶⁹ Auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz hat in einem Bericht jüngeren Datums die fehlende Unparteilichkeit von Ermittlungen bemängelt und angesichts der „großen Diskrepanz“ zwischen der Zahl der bekannt gewordenen Vorwürfe über Misshandlungen und der Zahl der gegen Polizisten im Jahr 2001 verhängten Strafurteile empfohlen, „ein unabhängiges Gremium mit der Aufgabe zu betrauen, alle Fälle von Misshandlung durch Polizeibeamte zu untersuchen, insbesondere solche an Angehörigen von Minderheitengruppen“.⁷⁰

Solche unabhängigen Gremien gibt es bereits in einer Reihe von Staaten. Angeregt wurde die Entwicklung dieser nationalen Menschenrechtsinstitutionen – sei es in Form von Menschenrechtskommissionen, Instituten oder Ombudsstellen – von den Vereinten Nationen. Auch amnesty international hat Empfehlungen für ein effektives Tätigwerden nationaler Institutionen auf dem Gebiet des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte erarbeitet.⁷¹ Die in verschiedenen Ländern existierenden nationalen Institutionen sind mit unterschiedlich weit reichenden Kompetenzen und Vollmachten ausgestattet. Idealerweise sollte mit ihrer Schaffung der Auftrag verbunden sein, durch die Untersuchung sowohl übergreifender Menschenrechtsprobleme als auch individueller Beschwerden und die Formulierung von Empfehlungen, beziehungsweise Vermittlung von Lösungen, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Die Pariser Grundsätze der UNO⁷² zur Stellung nationaler Institutionen betonen, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen für solch wichtige Funktionen eines klar formulierten Mandats bedürfen, um in eigener Initiative Menschenrechtsverletzungen untersuchen zu können. Für Beschwerdeführer, ihre Anwälte und Angehörigen sowie für Drittparteien – beispielsweise Nichtregierungsorganisationen – muss die Möglichkeit bestehen, sich mit ihren Anliegen direkt an diese Institutionen zu wenden. In Fällen, in denen polizeiliche Ermittlungen zu keinem schlüssigen Ergebnis führen oder anderweitige Mängel aufweisen, sollten es sich nationale Menschenrechtsinstitutionen zur Aufgabe machen, unbeeinflusst vom Ausgang solcher Ermittlungen ihrerseits umfassende, wirksame und unparteiische Untersuchungen durchzuführen. Auch bei der Erhebung von Informationen und Statistiken sollten die nationalen Institutionen eine wichtige Rolle einnehmen, um zu gewährleisten, dass ein zutreffendes Bild von der Menschenrechtssituation im Land entsteht. Entsprechende Statistiken müssen Auskunft geben über den Gegenstand sämtlicher Beschwerden, den Zeitpunkt und die Art der durchgeführten Ermittlungen, über deren Ergebnisse sowie die Umsetzung von Empfehlungen.

⁶⁹ UN Doc. A/53/44, 11. Mai 1998, Punkt 192.

⁷⁰ CRI (2001) 36, 3. Juli 2001, Punkt 33.

⁷¹ National Human Rights Institutions: Amnesty International's recommendations for the effective protection and promotion of human rights (ai-Index: IOR 40/007/2001).

⁷² Angenommen von der UN-Menschenrechtskommission mit Resolution 1992/54.

2. Das Deutsche Institut für Menschenrechte

Im Dezember 2000 stimmte der Deutsche Bundestag einstimmig für die Einrichtung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, das daraufhin im März 2001 gegründet wurde. Das Institut soll laut Satzung über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.⁷³ Es ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Information und Dokumentation

Das Institut stellt über das Internet menschenrechtsrelevante Informationen und Dokumente bereit, unter anderem durch die Einrichtung einer Präsenzbibliothek;

- Forschung

Zum Zwecke der Qualifizierung der Menschenrechtsarbeit arbeitet das Institut im Forschungsbereich mit vorhandenen wissenschaftlichen Institutionen, mit weiteren Einrichtungen der Politikberatung und mit politischen Stiftungen zusammen;

- Politikberatung

Das Institut berät Vertreter von Politik und Gesellschaft in Menschenrechtsfragen. Um den Dialog und Meinungs austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zu fördern, organisiert das Institut Menschenrechtsseminare und anderweitige Veranstaltungen;

- Menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit in Deutschland

Das Institut unterstützt andere auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung tätige Einrichtungen. Darüber hinaus erstellt es neben schulischen Curricula Lehrprogramme und Materialien für bestimmte Berufsgruppen wie etwa Polizisten, Strafvollzugsbedienstete und in psychiatrischen Einrichtungen beschäftigte Personen.

- Internationale Zusammenarbeit

Zur Förderung des menschenrechtlichen Erfahrungs- und Wissensaustausches sucht das Institut die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Die internationale Arbeit besteht im Austausch mit anderen vergleichbaren Einrichtungen im Ausland sowie in der inhaltlichen Begleitung zwischenstaatlicher Mechanismen etwa auf der Ebene der Europäischen Union, des Europarats, der OSZE oder der Vereinten Nationen.

- Förderung von Dialog und Zusammenarbeit in Deutschland

Das Institut unterstützt andere staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen, die sich in Deutschland für die Menschenrechte engagieren.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat keinerlei Mandat, Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen zu erfassen oder zu untersuchen. Seine Funktion ist es im Wesentlichen,

⁷³ Nähere Informationen finden sich im Internet unter www.institut-fuer-menschenrechte.de.

menschenrechtsbezogene Informationen und Forschungsstudien zusammenzutragen, zu verbreiten und den diesbezüglichen Austausch zu fördern, den Dialog zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren voranzubringen und die menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit zu stärken. All dies sind wichtige Aufgaben. Gleichwohl besteht die Notwendigkeit fort, den anhaltenden Problemen bei der Untersuchung von Vorwürfen über polizeiliche Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung entgegenzuwirken. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat hierfür eindeutig weder ein Mandat noch die erforderlichen Ressourcen.

3. Die Notwendigkeit eines unabhängigen Mechanismus

Die Bundesregierung hat bedauerlicherweise wiederholt Vorschläge zurückgewiesen, ein unabhängiges Gremium zu schaffen und mit der Beobachtung und Untersuchung von Beschwerden über polizeiliche Misshandlungen zu betrauen. Als der UN-Menschenrechtsausschuss 1996 einen solchen unabhängigen Mechanismus anregte, bat amnesty international die deutschen Behörden um Auskunft, ob die Umsetzung dieser Empfehlung in Erwägung gezogen werde. In einem Antwortschreiben vom Mai 1997 führte der Leiter des Arbeitsstabes Menschenrechte im Auswärtigen Amt aus, dass die Bundesregierung „keine Notwendigkeit für zusätzliche Maßnahmen bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen behaupteter polizeilicher Misshandlungen“ erkennen kann. Diese Position hat die Bundesregierung in ihrem 5. Bericht an den UN-Menschenrechtsausschuss erst jüngst ausdrücklich bekräftigt. In dem Bericht heißt es: „Die Einrichtung eines weiteren unabhängigen Mechanismus auf nationaler Ebene zur Untersuchung von Verdachtsfällen der Misshandlung durch Polizeibeamte auf örtlicher Ebene... erscheint angesichts der anderen vielfältigen Mechanismen nicht zwingend erforderlich.“⁷⁴

amnesty international ist der Meinung, dass sehr wohl die Notwendigkeit vorhanden ist, ein unabhängiges nationales Gremium zu schaffen, das umfassende Statistiken über Menschenrechtsverletzungen – vor allem über Beschwerden wegen polizeilicher Misshandlungen und exzessiver Gewaltanwendung – erstellt und führt (siehe Kapitel I) und das gegebenenfalls Muster von Menschenrechtsverletzungen wie auch individuelle Beschwerden untersucht. Insbesondere in schwerwiegenden Fällen mutmaßlicher Misshandlungen oder übermäßiger Gewaltanwendung oder wenn der Verdacht besteht, dass Ermittlungen nicht schlüssig geführt worden sind oder mit anderen Mängeln behaftet waren – Beispiele hierfür finden sich im vorliegenden Bericht –, ist es von größter Wichtigkeit, ein unabhängiges Gremium mit Untersuchungsbefugnissen auszustatten. Aufgabe des Gremiums sollte es ferner sein, zu analysieren, durch welche Faktoren ein konkreter Verstoß gegen die Menschenrechte begünstigt worden ist oder warum keine Ermittlungen stattgefunden haben. Die Regierungen in Bund und Ländern sollten sich verpflichten, innerhalb angemessener Frist auf die Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gremiums zu reagieren. Wesentliche Zielsetzung der Schaffung

⁷⁴ UN Doc. CCPR/C/DEU/2002/5, 4. September 2002, Punkt 151.

eines unabhängigen Mechanismus muss es sein, dem Wiederauftreten spezifischer Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen und der Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Obwohl Folterungen und Misshandlungen ebenso wie die Androhung solcher Übergriffe gemäß internationalen und deutschen Rechtsgrundsätzen ausdrücklich verboten sind, werden bedauerlicherweise nach wie vor diesbezügliche Vorwürfe bekannt. Aus bereits dargelegten Gründen geht von offiziellen Statistiken über Misshandlungen eine nur sehr geringe Aussagekraft aus. Häufig verschaffen sie lediglich einen äußerst begrenzten Einblick in die Problematik. Darüber hinaus gibt es gute Gründe, warum Menschen, deren Beschwerde, misshandelt worden zu sein, berechtigt ist, über das Erlebte Stillschweigen bewahren und von juristischen Schritten absehen. Von daher kann über das wahre Ausmaß polizeilicher Misshandlungen keine Aussage getroffen werden.

Die verfügbaren Informationen liefern gleichwohl Hinweise darauf, dass von polizeilichen Misshandlungen heutzutage nur eine Minderheit aller in Haft genommenen Personen betroffen ist. In den meisten Fällen ziehen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Bürgern keine Misshandlungsvorwürfe nach sich. Menschenrechtsgremien wie das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter, das uneingeschränkt zu Inspektionsbesuchen in polizeilichen Hafteinrichtungen ermächtigt ist, hat anlässlich seiner Aufenthalte in Deutschland von keiner sonderlich großen Zahl von Misshandlungsbeschwerden Kenntnis erhalten. Auch die von deutschen Medien oder einheimischen Menschenrechtsorganisationen publizierten Fälle können nicht als zahlreich bezeichnet werden.

Der vorliegende Bericht dokumentiert eine relativ geringe Zahl von Misshandlungsvorfällen. Einige der geschilderten Vorfälle, bei denen die Opfer schwere Verletzungen davongetragen haben oder sogar gestorben sind, sind allerdings äußerst beunruhigend. Die allermeisten Misshandlungsfälle, die amnesty international zur Kenntnis gelangt sind, haben sich bei der Festnahme der mutmaßlichen Opfer oder in Polizeihaft ereignet. In geringerer Zahl sind auch Vorwürfe über Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt gegenüber ausländischen Staatsbürgern bekannt geworden, die aus Deutschland abgeschoben werden sollten. Polizeiliche Übergriffe hinterlassen bei den Opfern oftmals langfristige körperliche und seelische Spuren.

Anlass zur Kritik sieht amnesty international in der Tatsache, dass Misshandlungsoffer vielfach erst einen mühseligen und langwierigen Kampf haben ausfechten müssen, bevor die von ihnen beschuldigten Polizisten endlich vor Gericht gebracht wurden. Bis zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaften verstrich häufig eine unverhältnismäßig lange Zeitspanne von mehreren Monaten oder sogar Jahren. Manchmal konnten Misshandlungsoffer erst im Widerspruchsverfahren erwirken, dass vorherige Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen aufgehoben wurden und gegen die beschuldigten Polizisten doch noch Anklage ergangen ist. Zwischen Anklageerhebung und Prozessbeginn vergingen anschließend nicht selten viele weitere Monate. Damit wird deutlich, dass zusätzliche

Maßnahmen erforderlich sind, um ungebührlichen Verzögerungen bei den strafrechtlichen Ermittlungen zur Aufklärung etwaigen polizeilichen Fehlverhaltens entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass Polizeibeamte innerhalb angemessener Frist vor Gericht gebracht werden.

Dass der Misshandlung schuldig gesprochene Polizisten bisweilen Strafen erhielten, die in keinem Verhältnis zur Schwere der Tat standen, ist für amnesty international gleichfalls ein fragwürdiger Umstand. So wurden Polizeibeamte, unter deren Übergriffen Menschen schwere Verletzungen davongetragen haben, manchmal zu eher symbolisch anmutenden Strafen verurteilt, wie beispielsweise Bewährungs- oder Geldstrafen. Es ist festzustellen, dass nachweislich für Menschenrechtsverletzungen verantwortliche Polizeibeamte nur äußerst selten zu Freiheitsstrafen verurteilt werden. Eine wirksame Abschreckung vor unrechtmäßiger Polizeigewalt setzt aber voraus, dass straf- und disziplinarrechtliche Schritte gegen Polizisten, die sich Übergriffe haben zuschulden kommen lassen, in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. So hat der UN-Sonderberichterstatter über Folter bereits vor einigen Jahren die Bedeutung einer angemessenen Strafzumessung hervorgehoben, als er ausführte: „Strafen sollten der Schwere des Verbrechens entsprechen.“⁷⁵

Einen weiteren gewichtigen Missstand sieht amnesty international darin, dass die Staatsanwaltschaften Beschwerden über polizeiliche Misshandlungen oftmals erst gar nicht an die Gerichte weiterleiten. Es steht außer Frage, dass es auch solche Beschwerden gibt, die wahrheitswidrige Behauptungen enthalten und deshalb als unzutreffend oder überzogen abzuweisen sind. Aus im vorliegenden Bericht dargestellten Gründen befürchtet amnesty international jedoch, dass selbst potentiell glaubwürdige Misshandlungsbeschwerden Gefahr laufen, von den Staatsanwaltschaften zurückgewiesen zu werden. Diese Gefahr besteht, wenn Staatsanwaltschaften bei ihrer Einschätzung, ob eine Straftat stattgefunden hat, den Rechtsbegriff des „hinreichenden Tatverdachts“ allzu restriktiv auslegen. So wurden in einer Reihe von Fällen, die Gegenstand dieses Berichts sind, strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingestellt, obwohl starke Indizien – beispielsweise von den Beschwerdeführern nachgewiesene Verletzungen – vorhanden waren, die darauf hindeuteten, dass die Polizei in ungesetzlicher Weise Gewalt angewandt hat.

Die Staatsanwaltschaften sind deshalb gefordert, stärker als bisher dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich für Beschwerdeführer äußerst schwierig gestalten kann, gegen die Polizei gerichtete Vorwürfe über Misshandlungen zu erhärten. Für Vorfälle ungesetzlicher polizeilicher Gewaltanwendung gibt es häufig keine unabhängigen Zeugen, die der Darstellung der Polizei widersprechen könnten. Somit steht die Aussage des Opfers oftmals gegen die eines oder mehrerer Polizeibeamter. Nicht selten sind die Verletzungen eines Beschwerdeführers das einzige Indiz dafür, dass er von der Polizei misshandelt worden ist. Bei der Prüfung solcher Anhaltspunkte müssen die Staatsanwaltschaften größtmögliche Sorgfalt walten lassen. In der Praxis scheinen sie jedoch nur allzu oft geneigt, der polizeilichen Version Glauben zu schenken, dass

⁷⁵ UN Doc. E/CN.4/1999/61/Add.1, 27. Januar 1999, Punkt 113(g).

der Beschwerdeführer sich seine Verletzungen zugezogen habe, als er sich seiner Festnahme zu widersetzen versuchte. Nach Auffassung von amnesty international sollte es immer dann, wenn strafrechtliche Ermittlungen ergeben, dass eine Beschwerde glaubwürdig erscheint, letztlich den Gerichten überlassen bleiben, über den Wahrheitsgehalt divergierender oder sich widersprechender Aussagen zu befinden.

Mehrere Personen, deren Schicksale Gegenstand dieses Berichts sind und die Beschwerde gegen die Polizei eingereicht haben, mussten sich polizeilicher Gegenanzeigen erwehren, die unter anderem auf Widerstand gegen die Staatsgewalt und auf Beleidigung lauteten. Wenn- gleich viele der Anzeigen inzwischen als grundlos abgewiesen worden sind, bedarf es ent- scheidener Maßnahmen der deutschen Behörden, um das von amnesty international bereits seit langem aufgezeigte Problem anzugehen, dass die Einleitung rechtlicher Schritte gegen eine doch beträchtliche Anzahl von Beschwerdeführern Opfer von Misshandlungen davon ab- schrecken könnte, ihr Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung einzuklagen. Dies kä- me der Einschüchterung gleich, vor der Beschwerdeführer gemäß der UN-Konvention gegen Folter geschützt werden müssen.

2004 ist ein wichtiges Jahr für Deutschland. Zwei der maßgeblichen UN- Menschenrechtsorgane – der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss gegen Folter – werden in diesem Jahr prüfen, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland ihren internationalen Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe nachkommt. Es ist augenfällig und beunruhigend, dass die genannten Sachverständigenorgane viele der in dieser Dokumentation enthaltenen Kritikpunkte bereits 1996 beziehungsweise 1998 an die Bundesregierung herangetragen haben. amnesty international ruft die deutschen Behörden auf, die benannten Missstände zu beseitigen und nachfolgende Empfehlungen umzusetzen, um polizeilichen Misshandlungen und der An- wendung übermäßiger Gewalt entgegenzuwirken.

Das absolute Verbot von Folter und Misshandlung

- Sämtlichen Polizeibeamten sollte das absolute Verbot von Folter und anderweitiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ins Gedächtnis gerufen werden.
- Leitende Polizeibeamte müssen ihren Untergebenen unmissverständlich klarmachen, dass Folterungen und Misshandlungen ebenso wie die Androhung solcher Gewalttaten gegenüber Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, unter allen Umständen verboten sind, von ihnen keinesfalls toleriert und mit schweren Sanktionen geahndet werden.
- Gegen Polizeibeamte jedweden Dienstgrades, die im Verdacht stehen, gegen das Folterverbot verstoßen zu haben, müssen unverzüglich straf- und disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Das Recht auf Leben

- Sämtliche Todesfälle in Polizeihaft sind unverzüglich in unabhängiger und unparteiischer Weise zu untersuchen. Dies gilt auch für den tödlichen Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamte.
- Die für ungesetzliche Tötungen Verantwortlichen müssen vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden.
- Die Familien der Opfer haben Anspruch auf Wiedergutmachung, die eine faire und angemessene Entschädigung beinhalten muss.

Statistische Erfassung von Beschwerden über polizeiliches Fehlverhalten

- Es sollte eine zentrale Stelle eingerichtet werden, die regelmäßig in einheitlicher Form umfassende Statistiken über Misshandlungsbeschwerden gegen Beamte der Polizeibehörden in Bund und Ländern erstellt und veröffentlicht. Dabei müssen folgende Daten erfasst werden: Anzahl der gegen Polizisten in einem bestimmten Zeitraum eingereichten Beschwerden; Angaben über die in Reaktion auf jede der erhobenen Misshandlungsvorwürfe getroffenen Maßnahmen und den Ausgang etwaiger straf- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen; statistische Erhebung von Vorwürfen über rassistisch motivierte Übergriffe und Erfassung der nationalen Herkunft der Beschwerdeführer.

Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Misshandlungen und exzessiver Gewaltanwendung durch die Polizei

- Sämtliche Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen müssen unverzüglich, umfassend und in unparteiischer Weise untersucht werden.
- Die Staatsanwaltschaften sollten die Befragung der Beschwerdeführer, der tatverdächtigen Polizeibeamten und etwaiger weiterer Zeugen persönlich vornehmen und gegebenenfalls den Tatort selbst besichtigen.
- Es sind von den Staatsanwaltschaften Maßnahmen zu ergreifen, um die unverhältnismäßig lange Dauer von Ermittlungen zur Aufklärung von Vorwürfen über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz exzessiver Gewalt zu verkürzen.
- Die Staatsanwaltschaften müssen stets die Schwierigkeiten berücksichtigen, denen sich mutmaßliche Misshandlungsoffer bei der Untermauerung ihrer Vorwürfe gegenübersehen. Führen Untersuchungen zu dem Schluss, dass das Vorbringen eines Beschwerdeführers als glaubwürdig anzusehen ist, so sollte es den Gerichten überlassen bleiben, etwaige sich widersprechende oder divergierende Zeugenaussagen aufzuklären.

- Jeder Polizeibeamte, der schwerer Menschenrechtsverletzungen verdächtigt wird, muss vor Gericht gestellt und gegebenenfalls in einer die Schwere der Tat berücksichtigenden Weise bestraft werden.
- Die deutschen Behörden müssen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Personen, die gegen die Polizei Klage wegen Misshandlung führen, vor Einschüchterungsversuchen geschützt sind. Die Staatsanwaltschaften beispielsweise sind aufgerufen, Anzeigen der Polizei wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit äußerster Sorgfalt zu prüfen, insbesondere dann, wenn sie erstattet werden, nachdem gegen die Polizei Misshandlungsklage erhoben worden ist. Für den Fall, dass eine Misshandlungsbeschwerde und eine Anzeige der Polizei wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zeitgleich erstattet werden, sollte die Klage gegen das mutmaßliche Misshandlungsoffer bis zum Ausgang der Ermittlungen über ein etwaiges strafbares Verhalten der Polizei ruhen.
- Die Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder ihre Familien haben Anspruch auf Wiedergutmachung. Dazu zählen faire und angemessene Entschädigungsleistungen und gegebenenfalls die Bereitstellung von Mitteln für umfassende Rehabilitationsmaßnahmen.
- Die deutschen Behörden müssen sicherstellen, dass ihre Polizeikräfte eingehend über die rechtlichen Aspekte und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Anwendung von Gewalt aufgeklärt werden.

Unabhängige Überwachungsmechanismen

- Die Bundesregierung ist aufgerufen, in Übereinstimmung mit Empfehlungen der Vereinten Nationen und des Europarats ein unabhängiges Gremium zu schaffen, das – ausgestattet mit effektiven Befugnissen – in der gesamten Bundesrepublik Beschwerden über schweres polizeiliches Fehlverhalten beobachtet und untersucht. Diese Befugnisse müssen sich auf Vorwürfe über Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung durch Polizeibeamte des Bundes wie der Länder und Strafvollzugsbedienstete erstrecken.
- Ein solches unabhängiges Gremium sollte berechtigt sein, uneingeschränkt und von jeder Person Beschwerden über Misshandlungen und den Einsatz übermäßiger Gewalt entgegenzunehmen.
- Das Gremium muss über die notwendigen Vollmachten verfügen, um bei ausbleibenden Ermittlungen zur Aufklärung von Vorwürfen über Misshandlungen und übermäßige Gewaltanwendung effektiv agieren zu können.
- Die Bundesregierung ist aufgerufen, das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter unverzüglich zu zeichnen und zu ratifizieren und auf dieser Grundlage einen in-

nerstaatlichen Besuchsmechanismus zur Inspektion sämtlicher Gewahrsamseinrichtungen in Deutschland zu schaffen.

Schutzmaßnahmen gegen Misshandlungen bei Abschiebungen

- Den Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter hinsichtlich der Behandlung von Asylbewerbern bei Abschiebungen ist umfassend Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Forderung, dass Polizeibeamte, die Personen ins Abschiebeland begleiten, nur in dem unbedingt erforderlichen Maß Gewalt anwenden dürfen.
- Sämtliche Vorwürfe über Misshandlungen durch Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes müssen unverzüglich, umfassend und in unparteiischer Weise untersucht werden. Polizeibeamte, die die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in solchen Fällen unterstützen, dürfen – wie von Europäischen Komitee gegen Folter gefordert - mit denjenigen Polizisten oder Dienststellen, gegen die sich die Ermittlungen richten, nicht in Verbindung stehen.
- Die deutschen Behörden müssen sicherstellen, dass die im März 2000 eingeführten neuen Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger in der Praxis eingehalten werden.
- Die Behörden müssen alle denkbaren Maßnahmen treffen, damit abzuschiebende Personen in ihrer Würde und in ihren Menschenrechten geachtet werden. Sie sollten die Umsetzung der Resolution 1547 (2002) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Erwägung ziehen, insbesondere die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlung, zur Überwachung von Ausweisungsvorgängen unabhängige Mechanismen zu schaffen, beispielsweise durch die Ernennung von Beobachtern, Mediatoren oder Ombudspersonen.

Menschenrechtsbildung

Die im vorliegenden Bericht geschilderten Fälle mutmaßlicher Misshandlungen und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei lassen vermuten, dass in der Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamten das Thema Menschenrechte nicht ausreichend verankert ist. Nach Auffassung von amnesty international besteht in Deutschland akuter Handlungsbedarf, die Lehrpläne für die Grundausbildung und Weiterbildung von Polizisten zu überarbeiten. Dabei sollte folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

- Menschenrechtsbildung muss ein integraler Bestandteil der Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamten werden. Da Schulungsmaßnahmen – insbesondere für Polizisten mittlerer Dienstgrade – bislang weitgehend polizeiintern stattfinden, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, für die Schulung in Menschenrechtsfragen externe Sachverständige und Lehrkräfte hinzuzuziehen. Auch Vertreter sozialer und gemeinnütziger Einrichtungen sollten eingebunden werden. Während der Schulungen sollte zudem

Raum für einen direkten Meinungsaustausch zwischen den Teilnehmern und Mitarbeitern von Flüchtlings-, Asyl- und Menschenrechtsorganisationen geschaffen werden.

- Die Menschenrechte und ihre praktische Umsetzung im Polizeialltag müssen in allen Bereichen polizeilicher Schulungsmaßnahmen ihren festen Platz haben, beispielsweise in den Fächern Einsatztraining, Führungslehre, Kriminalistik und Rechtskunde.
- Bei der Vermittlung rechtlichen Wissens ist die Bedeutung internationaler Menschenrechtsabkommen und der daraus für Deutschland erwachsenden Verpflichtungen hervorzuheben. Zu nennen sind unter anderem die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die UN-Konvention gegen Folter und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Auch die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sollte thematisiert werden.
- Im Rahmen polizeilicher Schulungen müssen die Teilnehmer eingehend über die vorhandenen Beschwerdeverfahren und –mechanismen aufgeklärt werden, die es Polizisten ermöglichen, ihre Vorgesetzten zu unterrichten, wenn sie bei Kollegen Vorgehensweisen feststellen, die anerkannten Normen der Polizeiarbeit zuwiderlaufen. Polizeibeamte, die über Kollegen wegen Verstoßes gegen nationale und internationale Menschenrechtsstandards Beschwerde führen, müssen vor Sanktionen oder Diskriminierung geschützt werden.